

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 89/78

URTEIL

Verkündet am
19. Dezember 1980
Schnurr,
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] D [REDACTED] E [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Satoshi C [REDACTED], K [REDACTED]-Allee [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die G [REDACTED], Gesellschaft für m [REDACTED] A [REDACTED] und m [REDACTED] V [REDACTED], rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vertreten durch ihren Vorstand, Generaldirektor Professor Dr. jur. h.c. Erich S [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],
 2. GVL, Gesellschaft zur V [REDACTED] von L [REDACTED] mbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Dr. Ralf D [REDACTED] und Dr. Dr. Norbert T [REDACTED], C [REDACTED]-N [REDACTED]-Straße [REDACTED], H [REDACTED],
 3. die VG W [REDACTED], V [REDACTED]gesellschaft W [REDACTED], rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vertreten durch ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Dr. Hans Josef M [REDACTED], L [REDACTED]platz [REDACTED], M [REDACTED],
- diese zusammengeschlossen in der ZPU, Z [REDACTED] für p [REDACTED] U [REDACTED], Gesellschaft bürgerlichen Rechts, H [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Zülch und Dr. Erdmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 23. März 1978 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerinnen sind urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften. Die Klägerin zu 1 - G■■■ - nimmt die musikalischen Aufführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte der ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und aufgrund von Verträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften auch die Rechte ausländischer Urheber wahr. Die Klägerin zu 2 - GVL - nimmt die mechanischen Vervielfältigungsrechte an den geschützten Leistungen der ausübenden Künstler, die Klägerin zu 3 - VG W■■■ - die an den geschützten Werken der Literatur wahr. Die Klägerinnen zu 1 und 3 haben die Rechtsform wirtschaftlicher Vereine, die Klägerin zu 2 ist eine GmbH. Sie haben sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen gegenüber Geräteherstellern und -importeuren zur

Zentralstelle für private Überspielungen
Rechtsform einer bürgerlich-rechtlichen
mengesgeschlossen. Die ZPÜ nimmt die Vergüt
UrhG ein und verteilt die Beträge im Ver
zwischen G■■■■, GL und VG W■■■■ (bis zum 3
Verteilungsschlüssel 40:40:20).

Die Beklagte importiert in Japan herge
Aufzeichnungsgeräte. Sie führt 9 Modelle
bezeichnungen ein:

SV 700 E, SV 700 EC, SV 700 ECA, SV 700
SV 800 E, SV 800 EC
SV 707 und
SV 630 E (k).

Die Aufzeichnung von Bild und Ton er
dergestalt, daß ein elektronisches Signa
ständige Bild- und Toninformation enthäl
gespeichert wird. Die Betriebsart der im
Videogeräte ist primär darauf eingericht
elektronischen Fernsehkamera erzeugte Vi
nehmen und über einen Monitor wiederzuge
einheit arbeitet mit der drahtgebundenen
niederfrequenten Signals. Die drahtlose
Fernsehprogramme ist nur mittels eines H
möglich. Zu diesem Zweck muß das Video-S
gerwelle dieses Senders aufmoduliert wer
des Video-Signals auf dem Bildschirm ist
erforderlich, der das Video-Signal wied
quenten Trägerwelle trennt. Mit einem V
nur einen Eingang für ein Video-Signal
telbare Aufzeichnung einer Fernsehsendung



Die Parteien streiten darüber, ob die angeführten Geräte der Beklagten zur Vornahme von Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch geeignet sind und benutzt werden und damit der Vergütungspflicht unterliegen.

Zu den Video-Recordern SV 700 E, SV 800 E und SV 630 E (k) sind englischsprachige Prospekte erschienen. In den von der Klägerin vorgelegten Übersetzungen werden die einfache Bedienung und die Möglichkeit der Nachvertonung hervorgehoben. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Modelle "insbesondere für gewerbliche Zwecke, für die Industrie, für erzieherische Zwecke und den Heimgebrauch konstruiert worden" seien. Zum Gerät SV 700 E heißt es: "Es kann Sendungen von einem gewöhnlichen Fernsehgerät (mit Adapter) ... aufnehmen", während zum Modell SV 800 E angeführt wird: "Die SV 800 E kann dazu verwendet werden, ... oder direkt aus dem Äther Bild und Ton jeder Standard-Fernsehsendung mit dem eingebauten Empfänger/Monitor aufzunehmen."

Die Klägerinnen sind der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet sei, für die Video-Recorder eine Vergütung an sie zu zahlen. Sie haben vorgetragen: Die streitigen Geräte seien sowohl für die Aufnahme von Fernsehsendungen als auch für die Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen verwendbar. Der Eignung stehe nicht entgegen, daß für einzelne Recorder Zusatzgeräte erforderlich seien, um die Aufnahme von Fernsehsendungen oder die Wiedergabe bespielter Cassetten zu ermöglichen. Sämtliche Recorder seien auch für den persönlichen Gebrauch geeignet. Das ergebe sich schon daraus, daß die Beklagte in ihren Prospekten selbst mit der

häuslichen Nutzungsmöglichkeit und vor a
der einfachen Bedienungsweise werbe. Der
preis, der bei den streitigen Geräten zw
und 6.800,-- DM liege, schließe einen pr
nicht aus. Für ähnliche Geräte - z.B. Hi
Privatleute häufig höhere Beträge - oft
10.000,-- DM-aufwenden. Im Versandhandel
Videoanlagen zum Preise von ca. 14.000,-
komme nicht darauf an, ob die Geräte in
lichen Zwecken zugeführt würden, Das Ge
lich auf die Eignung zur privaten Nutzun
werbliche Personenkreis habe die Möglich
Nutzung. Es sei unwahrscheinlich, daß e
geeignetes Gerät im Laufe der gesamten
dieser Eignung entsprechend genutzt wer

Die Klägerinnen haben beantragt, die
teilen, Auskunft zu erteilen,

1. wie viele Videogeräte der Typenbe
SV 700 E, SV 700 EC, SV 700 ECA,
SV 700 ED,
SV 800 E, SV 800 EC,
SV 707,
SV 630 E (k)

aufgegliedert nach Stückzahl des
Gerätetyps, sie nach dem 1. Januar
Gebiet der Bundesrepublik Deutsch
Berlin eingeführt hat,

2. welche Erlöse der Hersteller aus
der unter 1. bezeichneten Geräte
- wiederum aufgegliedert nach Ge
zahl - seit dem 1. Januar 1966 e

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß die von ihr importierten Geräte nicht zur privaten Nutzung geeignet und damit auch nicht vergütungspflichtig seien. Die für einzelne Recorder notwendigen Zusatzeinrichtungen, die ca. 1.000,-- DM kosten würden, seien technisch und preislich so aufwendig, daß ihnen nicht nur eine bloß untergeordnete Hilfsfunktion zukomme. Die Prospekte, in denen der Heimgebrauch erwähnt sei, seien von der Herstellerfirma vornehmlich für den japanischen und amerikanischen Markt gedruckt worden und würden lediglich aus Sparsamkeitsgründen auch auf dem deutschen Markt benutzt. Es hätten sich auch keine privaten, sondern nur gewerbliche, industrielle und institutionelle Abnehmer gefunden. Auf diesen Abnehmerkreis seien die Geräte auch technisch zugeschnitten. Für private Zwecke seien sie zu unhandlich und zu teuer. Das Fehlen einer Zeitschaltuhr, offene Bänder und eine kurze Spieldauer würden sie nur eingeschränkt verwendbar machen.

Hilfsweise hat sich die Beklagte darauf berufen, daß die Ansprüche der Klägerinnen bei Annahme einer vierjährigen Verjährungsfrist bis einschl. 31. Dezember 1972 verjährt seien.

Das Landgericht hat der Klage hinsichtlich der Videogeräte SV 800 E (EC), SV 707 und SV 630 E stattgegeben und hinsichtlich der Modelle der Serie SV 700 abgewiesen. Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerinnen das angefochtene Urteil geändert und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgrün

I. Die Auffassung des Berufungsgerichtlichen Video-Recorder zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 5 UrhG geeignet zur rechtlichen Nachprüfung stand.

Nach dieser Gesetzesbestimmung muß es sich um Geräte handeln, die geeignet sind, urheberrechtliche Werke durch Funk- oder Fernsehsendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch die Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einer anderen Form zum persönlichen Gebrauch zu vervielfältigen. Der begründete Vergütungsanspruch entfällt, wenn mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Geräte zur Vornahme der genannten Vervielfältigungen im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes

II. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht die grundsätzliche Eignung zur Vornahme von Vervielfältigungen abhängig von der Eignung zum persönlichen Gebrauch angenommen. Es hat dabei eine Eignung sowohl hinsichtlich der Aufnahme von Ton- und Bildfunksendungen als auch hinsichtlich der Aufnahme von Videobändern angenommen.

Zutreffend und von der Revision unbeanstandet ist die Feststellung eines objektiven Begriffs der Eignung aus dem das gesetzlich vorgeschriebene Kriterium die technische Beschaffenheit der Geräte an.

1.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die in Rede stehenden Geräte nach dem unstreitigen Sachverhalt geeignet sind, die Einrichtungen zur Aufzeichnung und zur Wiedergabe

sendungen geeignet seien. Bei der Beurteilung der objektiven Eignung seien Zusatzeinrichtungen und Hilfsmittel unschädlich, die das Gerät als solches und in seiner Verwendungsbreite unverändert ließen. Sie ergänzten lediglich die vom Hersteller gegebene und/oder die vom Verkehr überwiegend zugrundegelegte Zweckbestimmung der Geräte.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Die Revision vertritt den Standpunkt, daß es an der objektiven Eignung zur Vornahme von Vervielfältigungen fehle, weil dazu entweder Spezialempfänger oder Umbauarbeiten erforderlich seien.

Ihre in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe die Feststellung einer Eignung für den Fall notwendiger Zusatzeinrichtungen unter Verstoß gegen §§ 286, 551 Ziff. 7 ZPO nicht begründet, greift nicht durch. Eine Entscheidung ist dann "nicht mit Gründen versehen", wenn aus ihr nicht zu erkennen ist, welche tatsächlichen Feststellungen und welche rechtlichen Erwägungen für die getroffene Entscheidung maßgebend waren (vgl. BGHZ 39, 333, 337 f). Die Gründe des angefochtenen Urteils enthalten keinen solchen Mangel. Das Berufungsgericht hat sich hinreichend mit der Frage der Zusatzeinrichtungen befaßt und seine Rechtsauffassung hierzu in einer für die Revision nachprüfbaren Weise begründet.

In der Sache selbst erkennt die Revision die Eignung im Sinne von § 53 Abs. 5 UrhG. Ein Videogerät zur Vervielfältigung ist geeignet, wenn es technisch so beschaffen ist, daß es Sendungen auf Video-Band aufnehmen und wiedergeben kann. Dazu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Möglichkeit zumindest durch den Einbau von Verstärkern besteht. Wie das technische Problem der Übertragung von Signals von der hochfrequenten Trägerwellenlänge zur Aufzeichnung zu lösen ist, hat es dabei mit dem Berufungsgericht zu lassen. Die in diesem Zusammenhang erhobene Frage, ob das Berufungsgericht habe gegen §§ 144, 286 ZPO unterlassen, ein Sachverständigengutachten einzuholen, greift nicht an, da es grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters liegt, ob er bei der technischen Frage ein Gutachten einholt (BGHZ 64, 86, 99 f). Vorliegend konnte sich das Berufungsgericht ein hinreichendes Bild von der Sache machen. Es konnte es sich bei der Frage der Eignung jedenfalls bei der insoweit entscheidenden Frage, ob eine Fernsehaufzeichnung zumindest mittels eines Videogeräts möglich ist, auf einen unstreitigen Sachverhalt stützen. Es ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht ohne Mithilfe eines Sachverständigen entschieden hat.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen bedeutet Eignung zur Vervielfältigung nach der Technik, daß das Video-Gerät in der Lage ist, ein elektronisches Signal enthaltene in einer ausgestrahlten Fernsehsendung zum

auf Magnetband zu speichern. Wo und wie eine im Einzelfall notwendige und technisch mögliche Frequenzmodulation erfolgt, ist unerheblich. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, wie die dazu erforderlichen Zusatzeinrichtungen (im weitesten Sinne verstanden) begrifflich zu umschreiben sind. Der aus § 97 BGB entlehnte Begriff der Hauptsache, der vielfach verwendet wird, setzt ein Unterordnungsverhältnis zu einer anderen selbständigen Sache (Zubehör) voraus, die ihr zu diesen bestimmt ist (z.B. Video-Band - Video-Recorder). Er paßt dann nicht, wenn zwei Geräte auch im Zusammenwirken ihre selbständige Zweckbestimmung behalten, wie im Verhältnis des Fernsehgeräts zum Video-Recorder. Die ständig fortschreitende technische Entwicklung auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik ermöglicht es heute, komplizierte Mechanismen mehrerer zu einer Gesamtanlage zusammengebaute technischer Einheiten teils ineinandergreifend, teils selbständig nebeneinander wirken zu lassen. Dies ist z.B. bei den nach dem Baustein-System zu Türmen zusammengesetzten Hifi-Anlagen der Fall, die häufig aus Verstärker, Tuner, Cassetten-Deck, Plattenspieler und Lautsprecherboxen bestehen. Auf dem Gebiet der Video-Technik bahnt sich eine ähnliche Entwicklung an.

Die Entwicklung neuer, bislang nicht bekannter mechanischer Vervielfältigungsverfahren ermöglicht praktisch kaum kontrollierbare Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers, soweit sie in der Privatsphäre des einzelnen vorgenommen werden. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und zur Wahrung der Rechte des Urhebers die Vergütungspflicht eingeführt und diese ausschließlich an das Aufnahmegerät angeknüpft. Er war sich dabei bewußt, daß sich die vorhandene Funktions-

fähigkeit des Aufnahmegeräts erst im Zusammenwirken technischer Einheiten realisieren läßt. Das Magnetton-Gerät, dessen urheberrechtliche Stellung durch die Fassung des § 53 UrhG im Rahmen der Rechtsform von 1965 eine wesentliche Rolle spielt, verdeutlichen. Das Magnetton-Gerät zeichnet eine Rundfunksendung nicht nur auf, sondern es speichert Energie und eines Tonbandes, sondern es ist an einen Anschluß an ein Empfangsgerät angewiesen, um das vom Sender ausgestrahlte Programm empfangen zu können. In der Abhängigkeit von anderen technischen Einrichtungen ist die Wirkung des Gesetzgebers ausschließlich auf die Funktion des Gerätes abgestellt. Ähnlich verhält es sich mit dem Video-Recorder - Fernsehgerät, möglicherweise mit Zusatzeinrichtungen erforderlich sein. Es ist nicht, daß der Video-Recorder für sich allein ausreicht, es genügt bereits die objektive Eignung des vorhandenen Gerätes, auch wenn zur Vornahme noch weitere (Zusatz-) Einrichtungen erforderlich sind. Die Auslegung entspricht dem Normzweck des Gesetzes, in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers eine Vergütung zu gewährleisten. Bei der von der herrschenden Auffassung ließe sich angesichts der unbegrenzten Ein- und Umbaumöglichkeiten nicht davon ausgehen, daß alle urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen durchgeführt werden. Einer unangemessenen Ausweitung des Rechts wird durch § 53 Abs. 5 S. 3 UrhG vorgebeugt. Der Ausspruch entfällt, soweit nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Geräte zur Vornahme solcher Vervielfältigungen im Rahmen des Urhebergesetzes benutzt werden (siehe unten).

diese Ausnahmebestimmung des § 53 Abs. 5 S. 3 UrhG nicht durch, so sind diese besonderen Umstände bei der Bemessung der Höhe der Vergütung mit zu berücksichtigen (unten Ziff. III 3).

2.) Das Berufungsgericht hat darüber hinaus von der Revision unbeanstandet festgestellt, daß die streitigen Geräte objektiv auch zur Aufzeichnung von Tonaufnahmen und zur Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind.

III. Die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß alle streitigen Video-Recorder auch zur Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch geeignet sind, ist ebenfalls frei von Rechtsirrtum.

Ein persönlicher Gebrauch ist in der Nutzung innerhalb der Privatsphäre in eigener Person oder durch diejenigen zu sehen, die durch ein persönliches Band verbunden sind, zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse und Interessen, d.h. zu außerberuflichen und außererwerbswirtschaftlichen Zwecken (vgl. BGHZ 8, 88, 95 - Magnetophon; 18, 44, 54, 55 - Fotokopie).

1. Mit Recht ist das Berufungsgericht auch bei der Eig-
nung zum persönlichen Gebrauch davon ausgegangen, daß sie sich nach der konkreten Gestaltung des Gerätes bestimmt. Deshalb scheiden von vornherein schon aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes solche Geräte aus, die als Spezialausführungen für die gewerbliche Wirtschaft bestimmt sind (z.B. Studio-Anlagen und ähnliche Großgeräte). Daß es hier um solche Geräte nicht geht, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen.

Ob die objektive Eignung zum Privatgebrauch weiterer Kriterien (hier insbesondere Zerschneidung, Anschaffungspreis, Umrüstkosten, Feinbearbeitung, Bedienungserleichterungen) entfallen kann, bleibt zunächst offenbleiben. Die in Betracht kommenden Kriterien werden nachfolgend bei der Frage, ob die Eignung auszuschließen ist, im Zusammenhang mit der eintretenden Beweislastumkehr unbedeutend. Das Berufungsgericht hat für die günstige Vermutung klagten unterstellt hat, soweit der Sachverhalt ist.

2. Das Berufungsgericht hat frei von der Annahme, die objektive Eignung zum persönlichen Gebrauch, die gesetzliche Vermutung aus, daß die Eignung auch tatsächlich benutzt wird, sich dabei um eine widerlegbare Vermutung nach § 53 Abs. 5 Satz 3 UrhG kann die Vermutung des Herstellers ausgeräumt werden, wenn nicht im Geltungsbereich des Urheberrechts die Annahme von Vervielfältigungen benutzt wird. Diese Gesetzesbestimmung hat der Gesetzgeber an solche Geräte gedacht, die für den persönlichen Gebrauch (vgl. Rechtsausschuß des Bundestages in der 10. S. 10). Dieser Fall ist aber nur beispielhaft. Die weite Fassung des Gesetzes läßt einen (vielleicht in vollem Umfange zu. Der einschränkende Berufungsgerichts vermag der Senat ins-

a) In dem Kostenaufwand hat das Berufungsgericht die Privatnutzung ausschließendes dazu ausgeführt, Preise zwischen 3.000

seien nicht so unerschwinglich und außergewöhnlich, daß sie einen Interessenten vom Kauf abhalten könnten, ganz abgesehen davon, daß sich die Beklagte vor allem an den versierten Verbraucherkreis der Hobbytechniker wende, der eher geneigt sei, hohe Summen für den Ankauf einer Anlage auszugeben.

b) Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß die Zweckbestimmung der Geräte eine private Nutzung ebenfalls nicht ausschließe. Die Beklagte habe gerade nicht nur den gewerblichen, sondern auch den privaten Verbrauchermarkt anzusprechen versucht.

Das Berufungsgericht unterstellt zu Gunsten der Beklagten, daß sie den Markt falsch eingeschätzt und kein Gerät an eine Privatperson verkauft hat. Darauf käme es aber nicht an, weil das Gesetz nur auf die Eignung zum persönlichen Gebrauch abstelle. Es sei im übrigen unwahrscheinlich, daß ein zur privaten Nutzung geeignetes Gerät während seiner gesamten Lebensdauer niemals seiner Eignung entsprechend genutzt werde. Das gelte auch dann, wenn die Geräte vornehmlich zu gewerblichen Zwecken angeschafft würden. Denn auch der kommerzielle Erwerber werde sich für private Zwecke kein weiteres Gerät anschaffen. Vielmehr sei davon auszugehen, daß das zur gewerblichen Nutzung gekaufte Gerät auch im persönlichen Bereich verwendet werde.

Auch diese weitgehend auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen halten einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die objektive Eignung der Geräte aus der Werbung der Beklagten hergeleitet, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die

Werbung der Beklagten nur ergänzend als
und daraus gefolgert, daß die Geräte so
Vorstellung der Beklagten für den persö
eignet seien. Das ist nicht zu beanstand

Die Revision wendet weiter ein, das
nicht genügend berücksichtigt, daß sämt
gewerblichen oder institutionellen Abne
worden seien. Die Eignung entfalle desh
technischen Gründen, sondern auch vom M
fungsgericht hat dieses Problem nicht v
keines der Geräte einen privaten Abnehm
sich damit noch nicht die Nutzungswahrs
legen. Das Berufungsgericht hat inswei
der einem gewerblichen Abnehmerkreis zu
angenommen. Die Annahme liegt auf dem G
würdigung. Sie widerspricht nicht der L
Revision übersieht in diesem Zusammenha
gericht nicht von einer Doppelnutzung k
Institutionen angeschafften Geräte ausg
insoweit allerdings einzuräumen, daß ei
im Bereich institutioneller Abnehmer (S
Universitäten, Sportvereine u.a.) die /
Darauf hat das Berufungsgericht seine I
nicht gestützt. Es hat erkennbar auf de
nehmerkreis abgestellt.

Ein weiteres Bedenken leitet die Rev.
die Privatnutzungsvermutung bei Liefer
gewerblichen oder institutionellen Abn
vergütung führe (nach § 53 Abs. 5 und :

Dies sei mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Doppelvergütung, die in Fällen der vorliegenden Art anfällt, eine Folge der Doppelnutzung aufgrund unterschiedlicher Tatbestände - Benutzung zum persönlichen Gebrauch und zu gewerblichen Zwecken - ist. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit gesehen, daß Geräte, die zu gewerblichen Zwecken erworben wurden, auch für Vervielfältigungen zu privaten Zwecken genutzt werden können. Das kommt in dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BTDrucks IV/3401 S. 9) zum Ausdruck. Darin heißt es, daß sich alle Tatbestände einer im Sinne des § 53 Abs. 5 UrhG urheberrechtsneutralen Nutzung nicht ausschließen ließen. Im Einzelfall könne dies dazu führen, daß auch derjenige mit einer Vergütungspflicht belastet werde, der das Gerät nicht zu privaten Werküberspielungen nutzen wolle. Dieses Ergebnis könne in Kauf genommen werden, weil der Erwerber für die mit dem Kaufpreis entrichtete Urhebervergütung immerhin einen Gegenwert in Gestalt der Möglichkeit zu einer solchen Nutzung erwerbe, der ihm im Falle der Veräußerung des Gerätes oder einer späteren Änderung der allgemeinen Benutzungsabsicht zugute komme. Hinsichtlich der zur privaten Tonbandüberspielung geeigneten Geräte hat der Rechtsausschuß darauf hingewiesen, daß es unwahrscheinlich sei, daß sie während ihrer ganzen Lebensdauer niemals dieser Eignung entsprechend benutzt würden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner die Verfassungsmäßigkeit des § 53 Abs. 5 UrhG bejahenden Entscheidung vom 7. Juli 1971 (BVerfGE 31, 254, 266, 269) vorstehende Erwägungen gebilligt und ausgeführt, daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen sei, die Urhebervergütung nur für den Fall einer tatsächlich vorgenommenen Werkvervielfältigung zu erheben. Er

sei durch keine übergeordnete Vorschrift gewesen, die Vergütungspflicht an die Möglichkeit, solches durch die der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vorrichtungen vorzunehmen, zu knüpfen.

Aus diesen Ausführungen erhellt gleichfalls, daß die Vergütungspflicht auch bei einer nur geringen Wahrscheinlichkeit nicht entfällt. Diesem Gesichtspunkt muß aber - wie noch darzulegen ist - im Rahmen der angemessenen Vergütung Rechnung zu tragen sein.

c) Schließlich ist auch die Tätigkeit des Tatrichters des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Die Vorhandlung und für den privaten Benutzer sind.

Die Verfahrensrüge der Revision, die die Feststellungen vorstehend zu a) und b) angeht, hat das Berufungsgericht habe erneut unter Verstoß gegen die Einholung eines Sachverständigengutachtens auch hier nicht durch. Die festgestellten Tatsachen sind unstreitig. Ob sie geeignet sind, die Revision zu widerlegen, hat der Tatrichter zutreffend geprüft. Die Gesichtspunkte ohne die Hilfe eines Sachverständigen sind.

d) Dem Gesamtzusammenhang der Gründe ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht die Vermutung auch bei der gebotenen Gesamtwürdigung der führten Kriterien nicht auszuschließen konnte. Die Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum.

3a) Die Revision rügt abschließend, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung die preislich und ihrer technischen Konzeption nach bestehenden Unterschiede der einzelnen Geräte nicht genügend beachtet. Es hätte hinsichtlich jeden einzelnen Gerätetyps prüfen müssen, ob er objektiv für private Vervielfältigungen geeignet sei. Der Revision ist entgegenzuhalten, daß sie nicht aufgezeigt hat, welche relevanten Unterschiede das Berufungsgericht im einzelnen übergangen haben soll. Soweit es um den Kostenaufwand geht, hat das Berufungsgericht die Preisangaben der Beklagten seiner Würdigung zugrundegelegt. Technische Unterschiede der streitigen Geräte, die für die Frage der Eignung zum persönlichen Gebrauch und die des Ausschlusses der Nutzungsvermutung bedeutsam sein könnten, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht auch der Berufung der Klägerinnen hinsichtlich der Typenreihe SV 700 stattgegeben. Seine Ausführungen zu diesen Geräten liegen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung. Ein Verstoß gegen Erfahrungssätze oder sonstige reversible Regeln ist insoweit nicht feststellbar.

b) Damit ist aber weder entschieden, daß hinsichtlich eines jeden Gerätetyps eine gleich hohe Vergütung festzusetzen ist, noch daß für jedes Modell überhaupt eine Vergütung zu zahlen ist. In diesem Verfahren, in dem die Klägerinnen Auskunft über den Umfang der eingeführten Geräte begehren, bedurfte es lediglich der Feststellung, daß die streitigen Video-Recorder grundsätzlich auch zur Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch geeignet sind und damit Vergütungsansprüche auslösen können. Über den Grund der An-

sprüche ist damit noch nicht zwingend a
schieden. Bei der Ermittlung der angene
wird jeder einzelne Gerätetyp mit seine
zu betrachten sein. Es wird bei jedem M
sichtigen sein, ob es sich um ein Farb-
Weißgerät, ein Spulen- oder ein Cassett
hoch die Kosten für das Gerät und für e
und Umrüstungen sind, ob es handlich un
ist und wie lange die Spieldauer eines
wird es auch darauf ankommen, wie sich
den einzelnen Modellen zusammensetzt. B
der - für die Festsetzung der Vergütung
der privaten Nutzungswahrscheinlichkeit
Ergeben die Feststellungen hinsichtlich
eine nicht ins Gewicht fallende private
lichkeit, so wird eine Vergütungspflich
In diesem Zusammenhang ist der Revision
daß mit einer Verringerung der Nutzungs
zu rechnen ist, je mehr sich preisgünst
dienung einfache Heimvideo-Recorder au
setzen bzw. schon durchgesetzt haben. B
ergeben, daß angesichts der neuen Mark
bestimmten Zeitpunkt ab für alle oder
Streit befindlichen Video-Recorder kein
vermutung mehr besteht.

IV. Die Annahme des Berufungsgericht
Verjährung von Vergütungsansprüchen na
hält der rechtlichen Nachprüfung stand

Die Revision ist der Ansicht, es handele sich um einen Anspruch eigener Art, der der 2-jährigen Verjährungsfrist der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 196 BGB unterliege. Denn dem Vergütungsanspruch liege ein Massengeschäft des täglichen Lebens zugrunde. Zumindest müsse aber die 4-jährige Verjährungsfrist des § 197 BGB gelten. Nach der Lebenserfahrung sei für den Fall des Bestehens einer Vergütungspflicht davon auszugehen, daß für die fälligen Zahlungen vertraglich ein regelmäßig wiederkehrender Zeitpunkt bestimmt werde.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Revision ist zuzugeben, daß es sich bei dem Vergütungsanspruch um einen Anspruch eigener Art handelt. Seine Rechtsnatur kann dahinstehen. Urheberrechtliche Ansprüche verjähren, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, nach den allgemeinen Regeln. Das Urheberrechtsgesetz enthält Verjährungsregelungen (§§ 36 Abs. 2, 102 UrhG) nur für den Beteiligungsanspruch nach § 36 und den Schadensersatz nach § 97 UrhG. Es ist mithin auf die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB zurückzugreifen. Für eine entsprechende Anwendung des § 196 BGB ist schon deshalb kein Raum, weil der Gesetzgeber es-- wie die Bestimmungen der §§ 36 Abs. 2, 106 UrhG zeigen - bewußt bei den allgemeinen Regeln belassen wollte. Darüber hinaus liegen auch keine vergleichbaren Sachverhalte vor. § 197 BGB ist im Interesse der Rechtssicherheit nur auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen anzuwenden, die - aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung - bereits bestehen. Das ist hier nicht der Fall.

V. Da das Berufungsurteil auch im
Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten
war die Revision der Beklagten mit der
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Gamm

Alff

I

Zülch

Erdmann